

**Satzung
über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern
in der Gemeinde Tarbek
(einschließlich der I. Nachtragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 410) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 163) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Tarbek vom 23.10.1979 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Gemeinde Tarbek folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind durch weiße Straßenschilder mit schwarzer Beschriftung zu kennzeichnen. Die Beschaffung der Straßenschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.
2. Die Benennung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem anliegenden Ortsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßenschilder an Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtung auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Alle Gebäude sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 3

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das Hausnummernschild an seinem Haus anzubringen, es in lesbarem Zustand zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern. Das gleiche gilt für eine eventuell notwendig werdende Umnummerierung.

§ 4

1. Für die Hausnummern sind weiße Schilder mit schwarzer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder müssen bei
 - a) einstelligen Hausnummern 10 cm hoch und 10 cm breit
 - b) zweistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 12 cm breit
 - c) dreistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 14 cm breit sein.
2. Diese Schilder werden von der Gemeinde beschafft und den Hauseigentümern kostenlos zugestellt.

3. Auf Wunsch des Hauseigentümers können anstelle der vorgeschriebenen Hauschilder auch gut lesbare schmiedeeiserne oder beleuchtete Hausnummern angebracht werden, die der Hauseigentümer selbst zu beschaffen hat.

§ 5

Die Nummerierung erfolgt durch das Amt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

1. Die Hausnummern sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben dem Zuweg zum Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
2. Die Hausnummern sind an den Häusern 1,50 m bis 2,00 m hoch anzubringen. Sie müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung befestigt sein.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung ist das Amt Bornhöved ermächtigt, die Ordnungspflichtigen durch das Androhen und Festsetzen von Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tarbek, den 15.11.1979

Gemeinde Tarbek
Der Bürgermeister

Neu erfasst am 29.04.02

**Ortsplan über die Straßenbenennung
in der Gemeinde Tarbek
- Anlage zur Satzung –**

Dorfstraße

Schmalenseer Weg

Trappenkamper Weg

Bahnhofstraße

Alterfrader Weg

Tarbeker Hof

Dörpplatz

Ausbauten:

Rosenhof

Wittenbarg

Achtern Barg

Alt Trappenkamp